

Versammlung des Gr. Rathes in Trogen vom 21.-24. Jänner

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches
M o n a t s b l a t t.

Nro. 1. Januar. 1833.

Wahrlich, soll denn der Eidgenosse die Eidgenossenschaft vergessen lernen, und, beschränkt auf eine kleine Heimath, den Schmerz blutender Vaterlandsliebe nicht fühlen, so wäre besser, man vertilgte auch die schönsten Erinnerungen der Geschichte. Schöffle.

550826
Versammlung des Gr. Rathes in Trogen vom
21. — 24. Jänner.

Wie wir die Artigkeit haben wollen, den dießjährigen Inhalt des Monatsblattes mit den Verhandlungen des Gr. Rathes zu beginnen, so erwies der Gr. Rath dem Vororte die Ehre, mit Kreisschreiben desselben seine dießjährigen Verhandlungen zu eröffnen. Neben einem Kreisschreiben der Regierung von Zürich, vom 24. Christmonat 1832, worin dieselbe auf Verschiebung der vom damaligen Vororte Lucern auf den 15. Jänner ausgesetzten Tagsatzung anträgt, wurden zwei andere Kreisschreiben des nunmehrigen Vorortes Zürich mitgetheilt. In dem ersten, vom 5. Jänner, zeigt derselbe an, daß er die Versammlung der außerordentlichen Tagsatzung auf den 11. März hinausgesetzt habe und dann den neuen Bundesentwurf an die Berathung der Stände bringen werde; im zweiten, vom 16. Jänner, verlangt er, daß die Stände für diese Tagsatzung auch über die Angelegenheiten von Basel instruiren. Der Gr. Rath antwortete, daß er die Verschiebung der Tagsatzung nicht bloß mit Vergnügen vernommen habe, sondern gerne den Termin derselben noch weiter hinaus gesetzt gesehen hätte, indem die

Frage über die Instruction der Gesandten zur Bundesrevision der Landsgemeinde vorgelegt werden müsse, deren außerordentliche Versammlung in der unfreundlichen Jahreszeit nicht ohne Schwierigkeit geschehen könne, während zu Ende Aprils die gewöhnliche Landsgemeinde stattfinden würde; übrigens erklärte er seine Bereitwilligkeit, die geforderten Instructionen auf jeden Fall bereit zu halten.

Das Präsidium, Hr. Landammann Mes, eröffnete nun die Berathung, auf welche Weise die Instruction für den neuen Bundesentwurf behandelt werden solle. Diese Berathung führte zu folgenden Beschlüssen:

1. Es soll an die Landsgemeinde die Frage gestellt werden, ob der Abgeordnete unsers Standes zur Theilnahme an den Berathungen über den Bundesentwurf instruiert werden solle, oder ob er an den hierauf bezüglichen Verhandlungen der obersten Bundesbehörde keinen Antheil zu nehmen habe.

2. Die hiefür nöthige außerordentliche Landsgemeinde soll den 3. März in Hundweil gehalten werden.

3. Von dem neuen Bundesentwurfe, nebst der Bundesurkunde von 1815, soll ein Abdruck von 2000 Exemplaren veranstaltet und unentgeltlich unter die Landleute vertheilt werden.

4. Ernennung einer Commission von 13 Mitgliedern, die noch vor der Landsgemeinde den neuen Bundesentwurf in allen Theilen vollständig prüfe, damit sie dem Gr. Rathe und dieser sodann der Landsgemeinde ihr Gutachten vorlegen können, ob in die Berathung desselben einzutreten sei oder nicht. Bleibt dieser Commission, die sich den 4. Hornung in Herisau versammeln wird, nach der Prüfung des Bundesentwurfs noch Zeit, so soll sie zugleich das vorgeschlagene neue Tagsatzungsreglement begutachten.

5. Sämmtliche Landleute sollen eingeladen werden, dieser Commission ihre Ansichten und Vorschläge, den neuen Bundesentwurf betreffend, schriftlich einzugeben.

In die Commission wurden beide Landammänner gewählt; ferner:

Hr. Statthalter Signer,	mit 17 Stimmen;
" Seckelmeister Schieß,	" 18 "
" " Schläpfer,	" 17 "
" Landshauptmann Zuberbühler,	" 18 "
" Althauptmann Schläpfer von Herisau,	" 18 "
" Hauptmann Eisenhut von Gais,	" 18 "
" Landsbauherr Zürcher von Stein,	" 15 "
" Landsfähnrich Weiß von Urnäsch,	" 17 "
" Hauptmann Rohner von Reute,	" 16 "
" " Sauter von Bühler,	" 15 "
" " Sturzenegger von Trogen,	" 15 "

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Wahl des Hrn. Althauptmann Schläpfer von Herisau, weil der Gr. Rath mit derselben, und zwar mit einer bedeutenden Stimmenzahl, angefangen hat, auch Männer außer seiner Mitte in solche Commissionen zu berufen.

In der Discussion, welche diesen Beschlüssen voranging, sprach sich vielfach der Sinn aus, daß man nichts versäumen wolle, wodurch das Volk dahin gebracht werden könne, mit gehöriger Einsicht über die ihm vorzuliegende Frage abzustimmen, und um den Vorwurf zu entfernen, daß man Gegenstände an die Landsgemeinde bringe, welche nur den Lesern öffentlicher Blätter hinreichend bekannt seien. — Die Einladung an die Landleute, zu Einsendung ihrer Ansichten und Vorschläge, wurde mit einer Hauptmasche an einer schönen Haube verglichen, die nicht fehlen dürfe; denn wenn sie auch weiter keinen Zweck habe, so wolle es die Mode so haben. — Die Versammlung der Landsgemeinde in Hundweil, gemäß der neuen, noch nicht in Kraft getretenen Verfassung möge, hieß es, als ein Beweis gelten, daß der Gr. Rath dieser keineswegs so abhold sei, wie dem Volke oft vorzugeben versucht worden.

In der Ueberzeugung, daß die Zeit es erlauben werde, neben der bezeichneten eidgenössischen Angelegenheit auch noch andere Gegenstände an die außerordentliche Landsgemeinde zu bringen, beschloß der Gr. Rath, es sollen derselben auch die

von der Revisionscommission vorgeschlagenen Ergänzungen der neuen Verfassung vorgelegt werden. Die genannten Vorschläge betreffen die Uebertragung der obersten richterlichen Gewalt an den Gr. Rath, oder an ein Obergericht, das Ehegericht, und die Bestimmungen über Kirche und Schule. Der Entscheid dieser außerordentlichen Landsgemeinde hierüber mußte schon darum Jedermann sehr erwünscht sein, weil bei erfolgender Genehmigung des Obergerichtes Zeit gewonnen würde, über die Wahlen für dasselbe die nöthige Ueberlegung walten zu lassen. Der Landsgemeinde selbst soll nach einem weitem Beschlusse des Gr. Rathes die Frage vorgelegt werden, ob sie auch über die Gesetzesvorschläge der Revisionscommission abmehren wolle. Damit übrigens auch dießfalls jeder Landmann in den Stand gesetzt werde, seine Hand mit der erforderlichen Einsicht zu erheben, hatte der Revisionsrath einen Abdruck aller neuen Vorschläge, die Verfassung und die Gesetzgebung betreffend, in 7000 Exemplaren verordnet, und die Hauptleute wurden vom Gr. Rathe beauftragt, in jedes Haus ein Exemplar zu schicken. Zwar waren sämtliche Vorschläge der Revisionscommission den Sommer über auf allen Kanzeln verlesen und Abdrücke derselben jedesmal den Mitgliedern der Commission in allen Gemeinden übergeben worden, wo sie nach Belieben abgeholt werden konnten; ein großer Theil des Volkes scheint aber ziemlich gleichgültig geblieben zu sein, denn eine bedeutende Menge dieser angebotenen Abdrücke blieb unbenützt liegen.

Der Gr. Rath verordnete endlich in Bezug auf den Bundesentwurf und die außerordentliche Landsgemeinde, daß sämtliche vorstehende Beschlüsse dem Landvolke in einer Proclamation angezeigt werden sollen. Die Verlesung dieser Proclamation wurde auf den folgenden Sonntag verfügt und der vorgelegte Entwurf des Hrn. Landammann Nagel genehmigt. Es wurde zugleich beschlossen, von derselben eine Auflage von 400 Exemplaren zu veranstalten, um jedem Landesbeamteten, jedem Pfarrrante und jedem Gemeindevorsteher ein Exemplar zukom-

men zu lassen. Sie ist in No. 8 der Appenzeller Zeitung abgedruckt zu finden.

Ein Schreiben des Vorortes, vom 7. Jänner, brachte dem Gr. Rathe die Anzeige, daß er die Verfügung des frühern Vorortes, welche das eidgenössische Grenzgebiet in sechs Militärkreise eingetheilt und jeden derselben unter die Aufsicht und Leitung eines eidgenössischen Oberoffiziers gestellt hatte, aufgehoben habe.

Die Obrigkeit von Innerroden zeigt an, daß sie den Antrag von Außerrhoden genehmige, dem zufolge der bisherige Gebrauch aufhören solle, daß Läufern und Landjägern, welche die eine oder andere der beiden Obrigkeiten in den andern Landestheil absandte, hier die Zeche bezahlt wurde.

Ein Schreiben des k. baierischen Residenten in Bern, vom 2. Jänner, verlangt die Auslieferung des Valentin Destreicher, gewesenen Redactors des augsbургischen Tageblattes, der, des Verbrechens beleidigter Majestät beschuldigt, aus dem Gefängniß entwichen sei. Der Gr. Rath antwortet, daß dieser Mann, der in Trogen gesehen worden sei, sich bereits wieder, ohne daß man wisse wohin, entfernt habe. — Ref. hatte Anlaß, Hrn. Destreicher, während seines kurzen Aufenthaltes in Trogen, kennen zu lernen. Das Verbrechen desselben scheint darin bestanden zu haben, daß er eine in einer hessischen Zeitschrift abgedruckte, allerdings ziemlich beißende Satyre auf die Könige überhaupt, nicht auf seinen Landesherrn, in sein Blatt aufnahm. Für dieses Verbrechen wagten es die baierischen Gerichte, ihn zu mehrjähriger Einsperrung und zu der noch abscheulichern, in Baiern neulich auf gekommenen Strafe zu verurtheilen, daß er vor dem Bilde des Königs auf den Knien Abbitte zu thun habe; der Vollziehung dieser Grausamkeiten entkam er durch die Flucht. Während seines Aufenthaltes in Trogen zeigte er sich als einen durchaus achtungswürdigen Mann, und es ist namentlich zu rühmen, wie er mit einer nach solchen Unbilden bewundernswürdigen Mäßigung über die deutschen Verhältnisse und besonders über seinen König sich ausdrückte. Wie übrigens

die Regierung von St. Gallen den Unglücklichen daselbst aufsuchen ließ, so konnte auch unsere Obrigkeit ihn nicht dulden; aber bedauern darf den jungen Mann, wer ein Herz hat, das Unbesonnenheit verzeihen kann.

Von dem Rathe zu Glarus war Beschwerde gegen die Gemeinde Reute eingegangen, welche die Braut eines Gemeindegensossen noch vor der ehelichen Einsegnung durch ein Kirchhörenmehr als Gemeindegensossin aufgenommen hatte, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt wurde, ein ehegerichtliches Urtheil von Glarus zu umgehen und vor der durch dasselbe festgesetzten Zeit sich zu verheirathen. Es wird vom Gr. Rathe die Mißbilligung dieses Schrittes ausgesprochen und die Behörde von Glarus davon in Kenntniß zu setzen beschlossen.

Bereits in mehrern Sitzungen des Gr. Rathes war die Weigerung der Regierung von St. Gallen zur Sprache gekommen, unsere Salzlager dort ferner zu dulden. Endlich ist dieses Geschäft durch eine von den Hrn. Landseckelmeister Schieß und Regierungsrath Gmür entworfene Uebereinkunft, welcher der Gr. Rath seine Genehmigung erteilte, beigelegt worden, ohne daß die bisherige Weise bedeutende Abänderungen erleidet.

In der ersten Sitzung vom 22. Jänner wurde ein Antrag von Bern, wegen eines schweizerischen Consulates in Bahia, der Instructionscommission für die bevorstehende Tagsatzung überwiesen. Eben so das Kreis Schreiben des Borortes Zürich, welches den Ständen die Weisung an die eidgenössischen Commissarien im Kant. Basel mittheilt, bei den Behörden von Basels Landschaft die Suspension des bekannten Sequesters auszuwirken, bis die Tagsatzung die ihrem Beschlusse vom 5. Weinm. 1832 entsprechenden Entschlüsse werde gefaßt haben.

Den beiden Actuarien der Revisionscommission wurde für ihre vielen Arbeiten außer den Sitzungen wieder das vorjährige Honorar, für Hrn. Pfr. Walser 6 Thaler und 12 Thaler für Hrn. Landshauptmann Zuberbühler, bestimmt.

Ein vielbesprochenes Geschäft folgte jetzt: die „Bedition“ nämlich, welche Johannes Schläpfer auf Breitenebnet, Gem. Trogen, und Johannes Reifler im Pfand, ebendasselbst, dem Gr. Rathe vortrugen, und in welcher sie die Herabsetzung des Zinsfußes durch die Landsgemeinde, auf 3 Proc. von bodenzinsigen und auf 3½ Proc. von laut Landrecht lautenden Zeddeln, verlangen. Es herrschte, wie sich erwarten ließ, unter allen Mitgliedern des Gr. Rathes nur Eine Stimme der Mißbilligung über dieses unstatthafte Begehren; verschiedener hingegen waren die Ansichten über die Weise, wie den Urhebern desselben diese Mißbilligung ausgesprochen werden sollte. Einige wollten dieselben lediglich auf den 18. Artikel der neuen Verfassung verweisen, welcher das Eigenthumsrecht gewährleistet; Andere stimmten für einfache schriftliche Zurückweisung der Petition etc. Aus der Discussion vernahm man auch, daß für den Zweck dieser Petition bereits Volksversammlungen gehalten worden seien, die aber nie so bedeutend waren, wie ausgegeben wurde; zudem darf nicht übergangen werden, daß in solchen Volksversammlungen auch von Zinspflichtigen das Ungerechte eines solchen Begehrens nachdrücklich auseinander gesetzt wurde. Vom Gr. Rathe wurde beschlossen, den Hrn. Landammann Nagel zu beauftragen, daß er die beiden Urheber des Begehrens zu sich bescheide, sie über das Unstatthafte desselben belehre und ihnen das Mißfallen des Gr. Rathes zu erkennen gebe.

Unter den zur Bestrafung an den Schranken des Gr. Rathes Berufenen sind zwei Ackerärzte, Luz in Luzenberg und Engler im Wald, besonders zu bezeichnen. Beiden war seiner Zeit die Ausübung des ärztlichen Berufes, nach vorangegangener Prüfung durch die Sanitätscommission, vom Gr. Rathe untersagt worden; beide fuhren aber fort, die Leichtgläubigkeit für ihre Fütterung zu benutzen, und wurden für diesen Ungehorsam bestraft. Luz machte einen Versuch, um vom Gr. Rathe die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Künste zu erhalten, und unterstützte sein Gesuch durch eine große Anzahl Bescheinigungen von Patienten über seine oft gespendete Hülfe. Da ihm zugleich in

Hinsicht seines Betragens ein befriedigendes Zeugniß gegeben wurde, so erhielt er die Erlaubniß, zu nochmaliger Prüfung seiner Kenntnisse sich an die Sanitätscommission zu wenden.

Unter den übrigen Beklagten befanden sich sieben Accorditen und Falliten. Zwei derselben wurden, in Berücksichtigung mildernder Umstände, ohne Strafe entlassen; einer wurde auf 6 Tage in Arrest, bei Wasser und Brod, gelegt und die übrigen zu Geldstrafen von 5, 10 und 15 Gulden verfällt. — Drei früher zu Geldbussen Verfallte, welche dieselben nicht abtrugen, wurden nach gewöhnlicher Weise zu mehrtägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt. — Ueber zwei Fälle von Ehebruch sprach das Gesetz.

— Rathsherr B. G. v. R., angeklagt des Mitwissens von einem Viehdiebstahle und ertheilten Rathes zur Verheimlichung desselben, büßte dafür 40 Gulden und wurde zu Anhörung des Urtheils unter die offene Thüre gestellt. Dieselbe Strafe wurde gegen H. B. v. H. ausgesprochen, der für den nämlichen Fall, nach dem Rathe des B. G., in Obereck und auf der Reichskammer in Trogen falsche Kundschaft gesagt hatte.

— J. F. v. S., beklagt, eine vorgeblich gefundene Wassergelte dem ihm bekannten Eigenthümer verheimlicht und anvertrautes Webgeschirr versetzt zu haben, büßte 15 Gulden. — H. S. in R. ließ eine Schuld von 3113 Gulden, die er zu bezahlen hatte, um 2000 Gulden verkaufen und büßte dafür 5 Gulden.

Von den zur Beurtheilung obschwebenden Criminalfällen wurden zwei als noch nicht spruchreif erklärt; die übrigen, für welche dem Scharfrichter vorläufig die nöthigen Aufträge zu bestimmen waren, werden wir später vernehmen.

Den Wunsch des Hrn. Hauptmann Dr. Zellweger, daß der Berhörcommission für ihren Geschäftskreis die erforderlichen Vorschriften ertheilt werden möchten, veranlaßte den Auftrag an die genannte Commission, einen Entwurf zu einer Criminalprocedurordnung zu bearbeiten und ihn seiner Zeit dem Gr. Rath vorzulegen.

Die Hrn. Landshauptmann Zuberbühler und Hauptmann

Dr. Zellweger bringen das ihnen aufgetragene Gutachten wegen Herausgabe eines Amtsblattes. Sie schlagen vor, daß ein solches halbjährlich ausgegeben werde, weil der Stoff zu regelmäßigen öftern Lieferungen kaum hinreichen würde. Der Gr. Rath beauftragt beide Berichterstatter, die Fortsetzung der officiellen Abtheilung des appenzellischen Monatsblattes, die mit einer Verordnung vom 3. Mai 1830 aufgehört hatte, beförderlichst in den Druck zu geben. Weiteres wurde verschoben.

Einem frühern Beschlusse des Gr. Rathes gemäß, welcher, zur Erleichterung des Zinseinziehens, den Verkauf aller dem Landsecfel angehörigen Zeddel, deren Unterpfund im Lande liegt und welche die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen, verfügt hatte, wurden mehrere solche Verkäufe genehmigt. Dem zufolge löst die Gemeinde Hundweil sämtliche Zeddel, deren Unterpfund in derselben liegt und die in diese Kategorie gehören, für ihr Armengut ein. Diese Zedel, welche einen mitunter schlecht versicherten Kennwerth von 6341 Gulden haben, werden ihr um 6000 Gulden erlassen.

Die Reihe der Geschäfte am 23. Jänner eröffnete ein schriftliches Begehren an den Gr. Rath, welches die Gewährleistung des Petitionsrechtes durch die Verfassung verlangt und zu diesem Zwecke wünscht, daß diese Ergänzung der Verfassung der nächsten Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgeschlagen werde. Von den 452 Unterschriften, womit dieses Begehren begleitet ist, sind 68 von Speicher, 46 von Gais, 53 von Bühler, 30 von Wald, 10 von Walzenhausen, 23 von Reute, 6 von Heiden, 31 von Wolfhalden, 105 von Rehtobel, 58 von Teuffen und 22 von Trogen. Die Discussion hierüber war nicht sehr lebhaft. Einige waren der Meinung, es sei ein solcher Artikel in der Verfassung unnöthig, weil der zweite Artikel die verlangte Gewährleistung bereits enthalte. Es wurde indessen einhellig beschlossen, den Artikel der Landsgemeinde vorzulegen.

Die Obrigkeit von Innerrothen verlangt, daß G. S. von Stein, angeklagt, daß er eine Weibsperson gezwungen habe,

fruchtabtreibende Mittel einzunehmen, ihr ausgeliefert werde. Dem Begehren wurde sofort entsprochen und der Käufer dafür abgeschickt.

Die mit dem Verkaufe der oben genannten Zeddel beauftragte Kommission wird bevollmächtigt, solche, die nicht zum Nennwerthe verkauft werden können, auch unter demselben zu veräußern.

Von zwei Bauplanen für eine Brücke in der Säge, Gem. Herisau, wurde der wohlfeilere genehmigt, der dem Landseckel eine Ausgabe von 519 Gulden verursachen wird.

Herr Pfr. Zuberbühler in Speicher berichtet schriftlich das Eheversprechen zweier im fünften Grade verwandter Personen aus seiner Gemeinde und bittet daher um „Dispensation obgenannten Hindernisses und um geneigte Bewilligung einander ehelichen und copuliren zu dürfen.“ Der Fall verdient schon darum hier erwähnt zu werden, weil die nachgesuchte Dispensation ohne Gebühr bewilligt und desto vollständiger zur bloßen Förmlichkeit gemacht wurde, der es hoffentlich bald zu Ende läuten wird.

Auch die in Folge der drückenden Verhältnisse aufgestellte obrigkeitliche Armencommission hatte wieder an den Gr. Rath zu berichten. Auf ihren Antrag geschahen folgende Beschlüsse:

1. Für jeden der zwei Monate Jänner und Hornung soll den drei Gemeinden Urnäsch, Hundweil und Waldstatt die Summe von 500 fl. nach dem frühern Repartitionsfusse wieder abgereicht werden.

2. Diese Gemeinden werden bevollmächtigt, ein Drittel dieser Beiträge für die Unterstützung ihrer Armen so zu verwenden, daß dadurch unmittelbar der Gassenbettel verhindert werde; die Armencommissionen dieser Gemeinden sollen jedoch vorzüglich darauf bedacht sein, Arbeit zu verschaffen, wo solche mangelt.

Die Gemeinde Herisau wurde zu diesem Vorschlage veranlaßt, weil sie, wie sie sich beschwerte, ungeachtet ihrer bedeutenden Beiträge fortwährend durch Bettler belästigt werde und dieser Plage nur dann abzuhelpen hoffen dürfe, wenn ihre Beiträge

nicht bloß für den Unterricht der Kinder, sondern zum Theil auch für die herumziehenden Bettler verwendet werden. Es fehlte übrigens auch bei diesem Anlasse nicht an der Bemerkung, wie nachtheilig besonders die Austheilungen an Geld seien; wie die Armen so häufig durch dieselben zur unverzeihlichsten Trägheit und zur Weichlichkeit verwöhnt werden, und sich nur desto unverschämter auf die Unterstützung verlassen, je mehr sie erhalten.

3. In allen Gemeinden sollen die Bettler einvernommen und nach ihrem Heimaths- oder Wohnorte fortgeschafft werden, wofür gleichförmige Transportscheine zu drucken und unter alle Gemeinden zu vertheilen sind.

Dieser Artikel wurde mit dem Zusaze genehmigt, daß die Bettler beim ersten Betretungsfalle nur an die Grenzen der Gemeinde gewiesen, im Wiederholungsfalle aber polizeilich transportirt werden sollen. Diejenigen Transportscheine, welche nur an den Wohnort der Bettler gelangten, sollen monatlich dem Polizeiverwalter der betreffenden Geburtsgemeinden übermittlelt werden, damit jede Vorsteherchaft ihre Angehörigen, die im Bettel herumziehen, kennen lerne.

4. Der Gemeinde Gais, die nur bei ihren Beisassen Beiträge gesammelt hat, soll es überlassen bleiben, diese Beiträge unmittelbar denjenigen Gemeinden zu übermachen, für welche sie von den Gebern bestimmt wurden, und diese Gemeinden haben die Anzeige des Empfangenen zu Protocoll zu geben.

5. Herr Landshauptmann Zuberbühler wird beauftragt, das Schreiben der Gemeinde Wolfthalen, welche ihre Anmeldung um Beiträge zurückzog, angemessen zu beantworten.

Endlich wurde verordnet, daß diese Beschlüsse durch eine Proclamation von den Kanzeln kundgemacht werden sollen, und an alle Gemeinden erging die Einladung, ihre Armenrechnungen der Armencommission einzugeben.

Außer mehrern Niederlassungsbewilligungen, von denen wir hier nur diejenige erwähnen, welche einem katholischen Graubündner ertheilt wurde, beschäftigte sich der Gr. Rath an diesem

Lage auch noch mit einigen Processen. Würde uns der Raum nicht mangeln, so würden wir hier einen ziemlich verwickelten Streitfall zwischen den Vorstehern von Herisau und Teuffen erzählen. Unsere Leser werden die Mittheilung desto leichter vermissen, da dem Urtheil keine Erwägungsgründe beigelegt wurden. Ohne solche ist ein Urtheil doch nur das Messer, das den gordischen Knoten zerschneidet.

Hs. J. Z. von H. wünscht, eine M. M. zu ehelichen, mit deren Mutter Schwester er vor etlichen Jahren ein außer eheliches Kind erzeugt hatte. Die Bewilligung wurde ertheilt, und wir erwähnen diesen Fall nur, weil wir nicht begreifen, warum dieselbe eingeholt wurde, da die Erzeugung eines außer ehelichen Kindes wohl nirgends eine Verwandtschaft begründet.

Herr Dr. Rüschi i. g. in Speicher, Bataillonsarzt beim ersten Bundesauszuge, äußert schriftlich den Wunsch, daß die für die Feldkisten vorgeschriebenen chirurgischen Instrumente möchten angeschafft werden. Bedenklichkeiten, es möchten diese Instrumente im Zeughause Schaden leiden, oder nicht alle Aerzte möchten der Versuchung widerstehen, sie für ihre Privatpraxis zu benutzen, wenn man ihnen dieselben zur Aufbewahrung übergeben würde, traten vorläufig der Erfüllung dieses Wunsches in den Weg. Herr Hptm. Dr. Zellweger wurde ersucht, mit Herrn Dr. Rüschi über die Sache Rücksprache zu nehmen.

In seiner Sitzung vom 24. Jänner hatte sich der Gr. Rath wieder einmal mit einer Straßenstreitigkeit zu beschäftigen. Sie betraf die Straßencorrection zwischen Reute und Wald, auf einer der Gemeinde Heiden gehörigen Strecke Bodens, wo die Vorsteher von Heiden die Mitwirkung zu dem Werke verweigerten. Der obrigkeitliche Spruch verordnete die vollständige und baldige Fahrbarmachung der Straße, und zwar in Betrachtung, daß dieselbe schon früher ein Säumerweg gewesen sei.

Hr. Decan Frei richtete an den Gr. Rath die Mittheilung, wie die H. Pfr. Weishaupt, Zürcher und Bächler aus Auf-

trag der Geistlichkeit seit einiger Zeit damit beschäftigt seien, eine Sammlung geistlicher Lieder zusammenzutragen, die als neues Kirchengesangbuch dienen könne, und wie sie, nach geschehener Auswirkung der erforderlichen Geldmittel, glauben, ungefähr in Jahresfrist mit dieser Sammlung fertig zu werden. Sie hoffen, sodann ihren lieben Mitlandleuten ein Gesangbuch zu beliebiger Einführung vorlegen zu können, das durch lauter singbare Melodien, für jedes Lied eine besondere, durch wahrhaft erbaulichen Text, durch ein befriedigendes Aeußere und durch Wohlfeilheit des Preises die Zufriedenheit derselben verdienen und erhalten werde. Diese Mittheilung soll abschriftlich an alle Vorsteherchaften gelangen.

Auf den Vorschlag der Aufsichtsbehörde der Kantonschule wurde Herr Dr. Gutbier in Dresden einhellig zum Vorsteher der Cantonschule erwählt. Die Zeugnisse bewährter Männer von dem ausgezeichneten Erfolge, womit der Gewählte der Friederich August Schule in Dresden vorgestanden hatte, veranlaßte die Aufsichtsbehörde zu dem Vorzuge, den sie ihm vor 32 andern Aspiranten auf die erledigte Stelle gab.

Wie bei seinen Versammlungen in Trogen meistens geschieht, beschloß der Gr. Rath auch diesesmal als Criminalgericht seine Verhandlungen. Die einzige öffentliche Abstrafung, die er auszusprechen hatte, betraf den 36jährigen Eugster von Obereck. Wegen verschiedener Diebstähle, deren Gesamtbetrag zwar nur auf 70 Gulden angegeben wurde, deren aber die meisten Viehdiebstähle waren, und die darum nach hiesigen Uebungen schärfer zu bestrafen waren, wurde Eugster verurtheilt, auf den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruthen gepeitscht und nach seiner Heimath transportirt zu werden und die Proceßkosten zu bezahlen.

Bericht über die Anstalt für Erdäpfelpflanzung in Speicher.

Die Gesellschaft zur Sonne im Speicher hatte sich im Vor-
gefühle drückender Zeitumstände schon vor geraumer Zeit über